

Vollzug der Wassergesetze;

**Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau mit weitgehender Wiederverfüllung (Biotopgestaltung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 657 in der Gemarkung Oberwaldbach
Änderung der Rekultivierung**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Die Otto Heiligmann GmbH, hat beantragt, die Rekultivierung auf dem oben genannten Grundstück abweichend zu den genehmigten Planunterlagen durchführen zu dürfen. Für diese Maßnahmen soll die bereits erteilte Plangenehmigung geändert werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§§ 9, 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurde die Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu der verfahrensgegenständlichen Maßnahme vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden durchgeführt. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

- Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	negative Umweltauswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	Lärmbelästigung und Emissionen	Vorhaben in einem von Kiesabbau geprägten Gebiet, kein Wohngebiet in der Nähe, daher keine Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Zunächst Zerstörung von Lebensraum	Keine negativen Auswirkungen: Lebensraum wird wieder zurück gegeben, teilweise Aufwertung durch Biotopgestaltung
Boden	Zerstörung von Boden	Der zerstörte Boden wird durch Verfüllung überwiegend wieder hergestellt
Wasser	Grundwasserabsenkung bzw. Anstieg	Die Auswirkungen auf das Grundwasser bewegen sich nur in einem geringen Rahmen und werden durch ein Überwachungsprogramm stetig kontrolliert
Luft, Klima	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Landschaft	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
kulturelles Erbe	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
sonstige Sachgüter	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Es werden nach dem bereits erfolgten Eingriff lediglich Rekultivierungsarbeiten vorgenommen. Die verbleibende Fläche als Biotopfläche mit kleinflächigen Wasserflächen und Flachwasserzonen dient der Entwicklung eines Artenreichtums. Die vorgesehenen Kompensations-Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen, welche durch den Abbau entstanden sind, vollumfänglich zu kompensieren. Durch die Ausführung der Rekultivierungsarbeiten entstehen keine neuen Beeinträchtigungen. Der Hochwasserabfluss sowie die Hochwasserrückhaltung werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 6421.1
Günzburg, 23.08.2019

FB 42, Krist